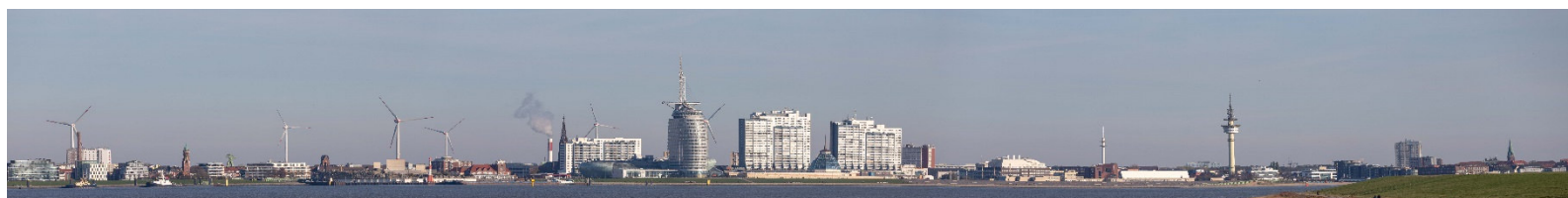


**Bericht über die
überörtliche Gemeindeprüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Stadtgemeinde Bremerhaven
für das Haushaltsjahr 2017**



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Vorbemerkungen	5
1 Überörtliche Gemeindeprüfung	5
2 Abwicklung der Haushaltsjahre 2015 und 2016	6
I Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage	7
1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2017	7
1.1 Haushaltsvolumen	7
1.2 Stellenplan	8
1.3 Budgetierung	8
1.4 Genehmigung von Teilen der Haushaltssatzung	9
1.4.1 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	9
1.4.2 Gesamtbetrag der Kredite	10
1.4.2.1 Kreditaufnahmegrenzen	11
1.4.2.2 Genehmigung der Kredite nach § 118 Abs. 4a LHO	13
1.4.3 Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite	15
1.4.4 Höhe der Steuersätze (Hebesätze)	16
2 Haushaltsrechnung 2017	17
2.1 Einnahmen	17
2.1.1 Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	17
2.1.2 Steuern und steuerähnliche Abgaben	17
2.1.3 Innerbremischer Finanzausgleich	18
2.1.3.1 Finanzausweisungen des Landes	18
2.1.3.2 Ausgabenerstattungen	20
2.1.4 Nettokreditaufnahme	23
2.2 Ausgaben	24
2.2.1 Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	24
2.2.2 Zinsausgaben	25
2.2.3 Entwicklung der Ausgabearten	25
2.2.4 Laufende Rechnung	26
2.3 Belastungsquoten	27
2.3.1 Zinsausgabenquote	27
2.3.2 Zinslastquote	27
2.3.3 Zins-Steuer-Quote	27
2.4 Schuldenstand	28
II Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2017	29
1 Rechtliche Grundlagen und Verfahren	29
2 Zu einzelnen Punkten des Schlussberichts	30
2.1 Mündelverwaltung	30
2.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement	30
2.3 Rücklagen	31
2.4 Jahresabschluss Seestadt Immobilien	32

III	Sonstige Anmerkungen	34
1	Haushaltssicherungskonzept.....	34
2	Schuldenbremse ab dem Jahr 2020.....	35
3	Gehaltsabrechnung für das aus Landesmitteln finanzierte Personal	37
Anlage 1:	Wesentliche Daten aus Haushaltsplan und Haushaltssatzung.....	40
Anlage 2:	Haushaltsvolumen und Stellen.....	41
Anlage 3:	Senatsbeschluss vom 1. November 2016.....	42
Anlage 4:	Kreditaufnahmegrenzen.....	43
Anlage 5:	Wesentliche Daten aus der Haushaltsrechnung.....	44
Anlage 6:	Zinsausgabenquote.....	45
Anlage 7:	Zinslastquote	46
Anlage 8:	Zins-Steuer-Quote	47

Abkürzungsverzeichnis

Brem.GBl.	Bremisches Gesetzblatt
FZG	Gesetz über Finanzaufweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven
LHO	Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPrO	Rechnungsprüfungsordnung
StVV	Stadtverordnetenversammlung
VerfBrhv	Verfassung für die Stadt Bremerhaven (Stadtverfassung)

Vorbemerkungen

1 Überörtliche Gemeindeprüfung

- 1** Nach Art. 147 der Landesverfassung (LV) der Freien Hansestadt Bremen i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen ist die überörtliche Gemeindeprüfung der Präsidentin des Rechnungshofs übertragen. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Bremerhaven die geltenden Rechtsvorschriften sowie die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten worden und die Zweckzuwendungen des Landes bestimmungsgemäß und wirtschaftlich verwendet worden sind.

- 2** Die Prüfung für das Haushaltsjahr 2017 wurde in Stichproben durchgeführt. Soweit es notwendig war, einen Zusammenhang oder eine Entwicklung zu verdeutlichen, wurden auch Sachverhalte und Feststellungen aus früheren und späteren Haushaltsjahren in die Prüfung einbezogen.

- 3** Nach § 69 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) leitet der Magistrat die Haushaltsrechnung zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts (RPA) nach Befassung im Finanzausschuss (§§ 67 Abs. 3 und 68 VerfBrhv) der für die Durchführung der überörtlichen Gemeindeprüfung zuständigen Stelle zu. Neben dem Schlussbericht des RPA vom 19. März 2019 (Redaktionsschluss) und dem Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 11. September 2019 hat die Gemeindeprüfung für ihren Bericht u. a. folgende Unterlagen zugrunde gelegt:
 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Bremerhaven einschließlich Anlagen,
 - Finanz- und Investitionsplan 2015 - 2020 sowie 2016 - 2021,
 - Vorlage für die Sitzung des Senats am 1. November 2016 (Genehmigung von Teilen der Haushaltssatzung 2017),

- Vorlagen für die Sitzungen des Finanz- u. Wirtschaftsausschusses sowie Sitzungsprotokolle für das Haushaltsjahr 2017,
 - Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2017.
- 4** Den Entwurf des Prüfungsergebnisses hat die Gemeindeprüfung mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadtkämmerei und des RPA erörtert.

2 Abwicklung der Haushaltsjahre 2015 und 2016

- 5** Die Unterlagen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 gingen am 29. September 2017 bei der Gemeindeprüfung ein. Sie übersandte ihren Bericht über die überörtliche Gemeindeprüfung für die Jahre 2015 und 2016 am 24. Mai 2018 den beteiligten Gremien. Die Stadtverordnetenversammlung (StVV) entlastete nach § 70 VerfBrhv den Magistrat in ihrer 25. Sitzung der Wahlperiode 2015 bis 2019 am 14. März 2019 (s. Beschluss zu TOP 3.1).

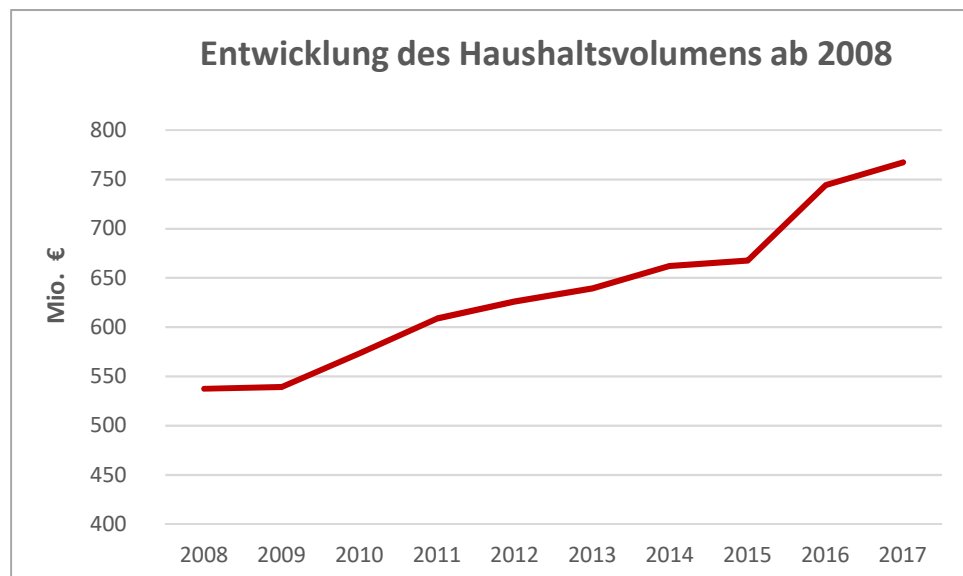
I Feststellungen zur Haushalts- und Finanzlage

1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2017

- 6 Die folgenden Daten dienen dazu, die finanzielle Lage der Stadt Bremerhaven im Haushaltsjahr 2017 in wesentlichen Bereichen zu beschreiben und zu bewerten (s. auch Anlage 1). Die genannten Beträge sind der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2017 der Stadt Bremerhaven entnommen.

1.1 Haushaltsvolumen

- 7 Mit Beschluss vom 12. August 2015 stimmte der Magistrat dem Vorschlag der Stadtkämmerei zu, nach § 12 LHO für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 einen sog. Doppelhaushalt getrennt nach Haushaltsjahren aufzustellen.
- 8 Die StVV beschloss die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 1. September 2016 (Brem.GBl. S. 782 ff.). Der Haushaltsplan wurde in Einnahme und Ausgabe auf 767.368.160 € festgestellt.
- 9 Die nachfolgende Zeitreihe zeigt die Entwicklung des Haushaltsvolumens der letzten zehn Jahre.



- 10** Das Haushaltsvolumen stieg in den letzten Jahren stetig von rd. 537,5 Mio. € im Jahr 2008 auf rd. 767,4 Mio. € im Jahr 2017 und damit in den letzten zehn Jahren um rd. 42,8 %. Gegenüber dem Vorjahr stieg es im Jahr 2017 um rd. 3,1 % (im Übrigen s. Anlage 2).

1.2 Stellenplan

- 11** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der im Haushaltsplan 2017 ausgewiesenen Stellen.

Stellenvolumen nach Haushaltsplan 2017	
Stellen Beamtinnen/Beamte	1.874,981
Stellen Angestellte	2.030,886
Stellen Arbeiterinnen/Arbeiter	399,177
Stellen insgesamt	4.305,044

Auch das Stellenvolumen erhöhte sich in den letzten Jahren von rd. 3.789 Stellen im Jahr 2008 auf rd. 4.305 Stellen im Jahr 2017 und damit in den letzten zehn Jahren um rd. 13,6 % (im Übrigen s. Anlage 2).

- 12** Der Stellenplan 2017 unterscheidet nach wie vor Stellen für Angestellte nach Vergütungsgruppen und Stellen für Arbeiterinnen/Arbeiter nach Lohngruppen. Der TVöD nimmt diese Unterscheidung jedoch nicht mehr vor. Er regelt einheitlich die Beschäftigungsbedingungen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und fasst sie unter dem Begriff der Beschäftigten zusammen, die in Entgeltgruppen eingruppiert sind.
- 13** Die Gemeindeprüfung empfiehlt - wie bereits im letzten Bericht in Tz. 13 - 16 erläutert - für künftige Haushalte die Gliederung der Stellen im Stellenplan an die tariflichen Gegebenheiten anzupassen.

1.3 Budgetierung

- 14** Aufgrund der Experimentierklauseln in § 6 der Haushaltssatzung 2017 i. V. m. § 7a LHO wird von der LHO und der Geschäftsordnung der StVV

abgewichen. Die Experimentierklauseln mussten in die Haushaltssatzungen aufgenommen werden, um eine flächendeckende Zuschussbudgetierung einführen zu können. Folgende Abweichungen von der LHO sind festzustellen:

- Kenntlichmachung der zweckgebundenen Einnahmen und der dazugehörigen Ausgaben (§ 17 Abs. 3 LHO). Es wurde auf entsprechende Haushaltsvermerke in den Haushaltsplänen verzichtet.
- Die Deckungsfähigkeiten wurden liberalisiert (§ 20 i. V. m. § 46 LHO). Die budgetverantwortlichen Ämter sind verpflichtet, den im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperrern einzuhalten.
- Sperrung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen (§ 22 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 LHO). Zur Flexibilisierung der Haushaltsbewirtschaftung sind die Mittel ohne weitere Genehmigungsmaßnahmen für die budgetverantwortlichen Ämter verfügbar.
- Die Entscheidungen über Nachbewilligungen (§ 37 Abs. 1 LHO i. V. m. § 1 Nr. 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der LHO und der VerfBrhv und § 51 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die StVV) wurden zum Teil vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss auf die Fachausschüsse der StVV übertragen.
- Die Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 2 und 3 LHO) wurden auf die Fachausschüsse der StVV verlagert.

1.4 Genehmigung von Teilen der Haushaltssatzung

- 15** Nach § 118 LHO gelten die Vorschriften der LHO bis auf wenige Ausnahmen auch in Bremerhaven. Teile der Haushaltssatzung bedürfen dabei nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für die Haushaltssatzung 2017 erteilte der Senat auf Grundlage der Vorlage 893/19 die erforderliche Genehmigung durch Beschluss vom 1. November 2016 (s. Anlage 3).

1.4.1 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

- 16** Verpflichtungsermächtigungen sind nach den Maßgaben der §§ 6 und 38 LHO zu veranschlagen. Im Haushaltsplan 2017 wurden die

Verpflichtungsermächtigungen - wie in den Vorjahren - auf 2.000.000 € festgestellt.

- 17** Freigegeben wurden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000.000 € für die jahresübergreifende Ausschreibung von größeren Baumaßnahmen und in Höhe von 300.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeugs. Der verbleibende Betrag in Höhe von 700.000 € wurde nicht in Anspruch genommen.

1.4.2 Gesamtbetrag der Kredite

- 18** Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen (Bruttokreditaufnahme), wurde nach § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2017 auf 125.677.000 € festgesetzt.
- 19** Die nachfolgende Tabelle zeigt die veranschlagte Bruttokreditaufnahme der letzten fünf Jahre, jeweils ohne Nachtragshaushalte.

Veranschlagte Bruttokreditaufnahme ab 2012, in Mio. €, gerundet	
Jahr	Bruttokreditaufnahme
2013	117,3
2014	105,3
2015	97,2
2016	124,9
2017	125,7

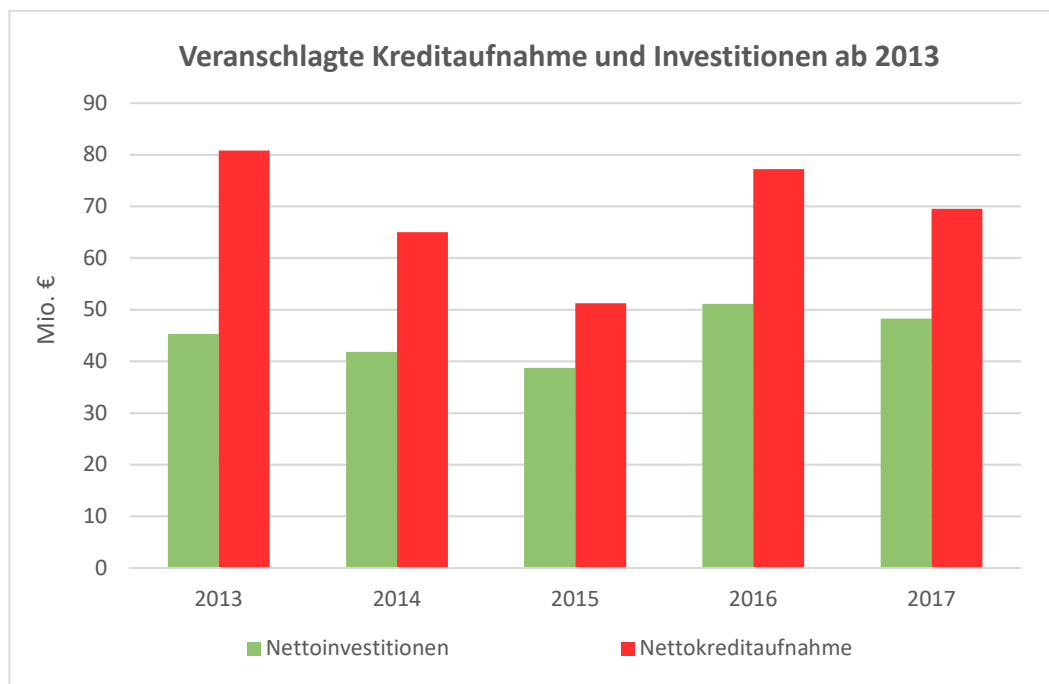
- 20** Für die Höhe der Kreditaufnahme sah die Landeshaushaltsordnung Begrenzungen vor. Zum einen durften nach § 18 Abs. 1 LHO in der für das Haushaltsjahr 2017 maßgebenden Fassung Kredite nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; Ausnahmen waren nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Zudem gebot § 18a LHO die Einhaltung der zwischen Bremen und dem Bund vereinbarten Konsolidierungsverpflichtungen. Zum anderen sollte die Aufsichtsbehörde nach § 118

Abs. 4a LHO den Gesamtbetrag der Kredite nur insoweit genehmigen, als die Steigerung der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben dem Zuwachs der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen entsprach und der Haushaltsplan für das Antragsjahr sowie die Finanzplanung für das Folgejahr für die laufende Rechnung keinen Fehlbetrag auswiesen.

- 21** Die Vorschriften für die Kreditobergrenzen waren sowohl bei der Haushaltsaufstellung (Soll) als auch beim Haushaltsverlauf (Ist) zu beachten.

1.4.2.1 Kreditaufnahmegrenzen

- 22** Nach § 18 Abs. 1 LHO durften Kredite nur bis zur Höhe der Nettoinvestitionen in den Haushalt eingestellt werden. Nettoinvestitionen sind die Summe aller Investitionen abzüglich der Investitionszuschüsse. Dem gegenüber steht die Nettokreditaufnahme, also die Summe aller neu aufgenommenen Kredite abzüglich der Tilgungen für Altkredite. Die nachfolgende Grafik stellt den veranschlagten Nettoinvestitionen die veranschlagte Nettokreditaufnahme gegenüber und zeigt die Entwicklung der letzten fünf Jahre.



- 23** Für das Jahr 2017 waren im Haushaltsplan Nettoinvestitionen in Höhe von rd. 48,3 Mio. € und eine Nettokreditaufnahme von rd. 69,5 Mio. € veranschlagt. Die gesetzlich zulässige Grenze für die Aufnahme von Krediten wurde somit im Jahr 2017 um rd. 21,2 Mio. € überschritten (im Übrigen s. Anlage 4).
- 24** Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung und Genehmigungsfähigkeit der Haushalte ist zudem die Einhaltung der mit dem Konsolidierungskurs festgelegten Defizitobergrenzen (strukturelles Finanzierungsdefizit). Das strukturelle Finanzierungsdefizit errechnet sich ausgehend vom Finanzierungssaldo des Kernhaushalts, das um konjunkturelle und sonstige Komponenten bereinigt wird.
- 25** Die Stadtkämmerei wies in ihren Vorlagen für die Beratung der Haushaltsplan-Entwürfe für die Haushaltsjahre 2016/2017 in der StVV - wie bereits für den vorangegangenen Doppelhaushalt - auf die Konsolidierungsverpflichtung (Rechts- und Beschlusslage zur Schuldenbremse) und den Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis 2020 hin.
- 26** Das geplante strukturelle Defizit für den Haushalt 2017 lag bei rd. 89,4 Mio. €. Die zulässige Defizitobergrenze von rd. 39,7 Mio. € ließ sich einhalten, indem unabweisbar notwendige flüchtlingsbezogene Mehrkosten in Höhe von rd. 49,7 Mio. € defizitmindernd gegengerechnet wurden. Die punktgenaue Einhaltung der zulässigen Defizitobergrenze gelang jedoch nur durch Ausweisung globaler Minderausgaben in Höhe von rd. 12,8 Mio. €, die bis zum Haushaltsabschluss 2017 innerhalb des Gesamthaushalts aufgelöst wurden.
- 27** Der Senat stellte bei der Genehmigung der Haushaltssatzungen 2017 die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest (s. Anlage 3).

1.4.2.2 Genehmigung der Kredite nach § 118 Abs. 4a LHO

- 28** Nach § 118 Abs. 4a LHO soll die Aufsichtsbehörde den Gesamtbetrag der Kredite nur insoweit genehmigen, als die Steigerung der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben dem Zuwachs der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen entspricht und der Haushaltsplan für das Antragsjahr sowie die Finanzplanung für das Folgejahr für die laufende Rechnung keinen Fehlbetrag ausweisen.
- 29** Für die Beurteilung der Zuwachsraten nach § 118 Abs. 4a LHO waren diese um durch das Land Bremen beeinflusste bzw. finanzierte Einnahmen und Ausgaben zu bereinigen. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Höhe der bereinigten volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für das Haushaltsjahr 2017. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus dem Jahr 2016 abgebildet.

Bereinigte volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen, in €		
	2017	2016
Gesamteinnahmen	767.368.160	743.991.460
abzügl. Einnahmen aus Krediten (Gruppe 325)	125.677.000	124.919.000
abzügl. Rücklagenentnahme (Gruppe 359)	-	-
abzügl. Verrechnungen (Gruppe 380, 381)	-	-
volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	641.691.160	619.072.460
abzügl. Einnahmen aus Bremen (Gruppe 385)	457.048.270	443.028.570
bereinigte volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	184.642.890	176.043.890

Bereinigte volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben, in €		
	2017	2016
Gesamtausgaben	767.368.160	743.991.460
abzügl. Tilgung (Gruppe 595)	56.177.550	47.731.420
abzügl. Zuführung an Rücklagen (Gruppe 919)	-	-
abzügl. Abdeckung von Fehlbeträgen (Gruppe 961)	-	-
abzügl. Verrechnungen (Gruppe 981)	-	-
volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	711.190.610	696.260.040
abzügl. Ausgaben an Bremen (Gruppe 989)	7.466.980	7.463.350
bereinigte volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	703.723.630	688.796.690

- 30** Die bereinigten volkswirtschaftlichen Einnahmen betragen im Jahr 2017 rd. 184,6 Mio. € und waren damit um rd. 8,6 Mio. € höher als im Vorjahr. Die bereinigten volkswirtschaftlichen Ausgaben stiegen von rd. 688,8 Mio. € um 14,9 Mio. € auf rd. 703,7 Mio. € im Jahr 2017. Damit lag die Zuwachsrate der bereinigten volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen mit rd. 4,9 % über der Steigerungsrate der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben von rd. 2,2 %. Die erste Vorgabe aus § 118 Abs. 4a LHO wurde demnach eingehalten.
- 31** Ebenfalls Voraussetzung für die Genehmigung der Kreditaufnahme ist, dass die laufende Rechnung sowohl im Antragsjahr als auch nach der Finanzplanung im Folgejahr keinen Fehlbetrag ausweist. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zahlen der laufenden Rechnung für die Jahre 2017 und 2018.

Über- bzw. Unterdeckung in der laufenden Rechnung, in Mio. €, gerundet		
	Ansatz 2018 lt. Finanzplan	Ansatz 2017 lt. Haushaltsplan
konsumtive Einnahmen	629,4	625,7
konsumtive Ausgaben	625,0	631,0
Über-/Unterdeckung	+ 4,4	- 5,3

- 32** Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wies für die laufende Rechnung eine Unterdeckung und damit einen Fehlbetrag von rd. 5,3 Mio. € aus. Die konsumtiven Einnahmen reichten somit - wie seit dem Haushaltsjahr 1995 - auch im Jahr 2017 bereits im Soll nicht aus, um die konsumtiven Ausgaben zu decken. Für die laufende Rechnung des Jahres 2018 hingegen war im Finanzplan eine Überdeckung von rd. 4,4 Mio. € vorgesehen.
- 33** Wie in den Vorjahren ermöglichte der im Rahmen von § 118 Abs. 4a LHO gegebene Spielraum es dem Senat, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite trotz der Unterdeckung im Jahr 2017 zu genehmigen.

1.4.3 Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite

- 34** Kassenverstärkungskredite dürfen aufgenommen werden, um den Betrieb der Stadtkasse jederzeit zu gewährleisten. Der Höchstbetrag wurde in der Haushaltssatzung 2017 auf 90.000.000 € festgesetzt.
- 35** Die Stadtkasse überschritt im Haushaltsvollzug des Jahres 2017 den in den Haushaltssatzungen festgesetzten Kreditrahmen, auch unter Berücksichtigung der Kontokorrentkredite, nicht.

1.4.4 Höhe der Steuersätze (Hebesätze)

- 36** Die Hebesätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt.

Hebesätze Haushaltsjahr 2017	
Grundsteuer A	250 %
Grundsteuer B	645 %
Gewerbesteuer	460 %

- 37** Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Hebesätze für die Jahre seit 2013 im Vergleich zur Stadtgemeinde Bremen.

Entwicklung der Hebesätze 2004-2017						
	Stadtgemeinde Bremerhaven			Stadtgemeinde Bremen		
	2016 - 2017	2014 - 2015	2013	2016 - 2017	2014 - 2015	2013
Grundsteuer A	250 %	220 %	220 %	250 %	250 %	250 %
Grundsteuer B	645 %	530 %	530 %	695 %	580 %	580 %
Gewerbesteuer	460 %	435 %	395 %	460 %	460 %	440 %

- 38** In allen Bereichen der gemeindlichen Steuersätze hatte die Stadt Bremerhaven bis zum Jahr 2015 gegenüber der Stadt Bremen geringere Hebesätze. In den Jahren 2016/2017 waren die Hebesätze bei der Grundsteuer A und bei der Gewerbesteuer identisch, nur bei der Grundsteuer B hatte die Stadt Bremen weiterhin einen höheren Hebesatz.

2 Haushaltsrechnung 2017

- 39** Die folgenden Daten dienen dazu, die Haushaltsentwicklung der Stadt Bremerhaven im Haushaltsjahr 2017 in wesentlichen Bereichen zu beschreiben und zu bewerten (s. auch Anlage 5). Die genannten Beträge sind der Haushaltsrechnung 2017 der Stadt Bremerhaven entnommen.

2.1 Einnahmen

2.1.1 Volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen

- 40** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen nach dem Ist des Haushaltsjahres 2017. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus dem Jahr 2016 abgebildet.

Berechnung der volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen, in €		
	2017	2016
Gesamteinnahmen	763.495.730,64	747.201.902,09
abzügl. Einnahmen aus Krediten (Gruppe 325)	102.300.000,00	102.400.000,00
abzügl. Rücklagenentnahme (Gruppe 359)	8.103.798,79	3.315.165,28
abzügl. Verrechnungen (Gruppe 380, 381)	155.740,36	238.314,79
volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	652.936.191,49	641.248.422,02

- 41** Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen des Jahres 2017 um rd. 1,8 %. Sie betragen rd. 653,0 Mio. € und stiegen gegenüber dem Vorjahr um rd. 11,7 Mio. €.

2.1.2 Steuern und steuerähnliche Abgaben

- 42** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ist-Einnahmen der Gruppen 071 - 099 für die letzten fünf Jahre.

Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben, in T€, gerundet						
Gr.	Bezeichnung	2017	2016	2015	2014	2013
071	Gemeindeanteil LSt und veranlagte ESt	33.069,5	32.102,1	30.488,1	29.992,2	28.535,9
072	Grundsteuer A	25,4	24,2	25,1	71,0	13,9
073	Grundsteuer B	31.608,2	31.154,8	25.566,2	24.834,3	24.427,5
075	Gewerbesteuer	58.063,0	55.563,3	49.427,7	49.156,4	43.816,3
076	Gemeindeanteil USt	8.494,0	6.875,2	6.112,6	5.329,9	5.165,1
077	Gewerbesteuer- umlage	-8.646,3	- 8.334,5	- 7.840,3	- 7.797,2	-7.654,0
078	Gemeindeanteil Abgeltungssteuer auf Zins- und Ver- äußerungserträge	918,1	1.054,3	1.010,8	1.027,0	1.201,1
082	Vergnügungs- steuern	4.221,1	3.981,7	3.895,6	3.414,2	3.365,9
083	Hundesteuer	380,3	361,3	350,4	348,1	333,4
089	Sonstige Ge- meinde- steuern	553,2	484,7	448,5	400,3	289,1
	Gesamt (gerundet)	128.686,4	123.267,1	109.484,8	106.776,2	99.494,1

- 43** Im Haushaltsjahr 2017 stiegen die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Hauptgruppe 0) auf rd. 128,7 Mio. €. Das entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von rd. 4,4 %. Den Haushaltsanschlag von rd. 128,5 Mio. € überschritten sie nur leicht.

2.1.3 Innerbremischer Finanzausgleich

2.1.3.1 Finanzausweisungen des Landes

- 44** Nach dem Gesetz über die Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (FZG) erhielten die beiden Stadtgemeinden Finanzausweisungen vom Land (Schlüsselzuweisungen, Ergänzungszuweisungen, Strukturhilfen und sonstige Zuweisungen wie Konsolidierungshilfen). Bei der Bemessung der Zuweisungen war der allgemeine Finanzbedarf ebenso zu berücksichtigen wie die Verpflichtung des Landes nach

Art. 65 Abs. 3 LV, auf gleichwertige Lebensverhältnisse in den Gemeinden hinzuwirken.

- 45** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Finanzausweisungen des Landes an Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2017. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus dem Jahr 2016 abgebildet.

Finanzausweisungen an Bremerhaven, in €		
	2017	2016
Schlüsselausweisungen (6961/385 01)	101.842.206,56	106.450.614,12
Ergänzungsausweisungen (6961/385 02)	36.100.000,00	36.100.000,00
Zwischensumme	137.942.206,56	142.550.614,12
Differenz zum Vorjahr	- 4.608.407,56	10.290.433,32
Konsolidierungshilfen	31.109.220,00	31.109.220,00
Strukturhilfen	12.900.000,00	12.900.000,00
Gesamtsumme	181.951.426,56	186.559.834,12

- 46** Während der Gesamtbetrag der vom Land Bremen nach dem FZG an Bremerhaven geleisteten Finanzausweisungen im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr noch um rd. 13,5 Mio. € auf rd. 186,6 Mio. € gestiegen war, sank er im Jahr 2017 um rd. 4,6 Mio. €. Grund dafür war der Rückgang der Schlüsselausweisungen. Für die Berechnung und Verteilung der Schlüsselausweisungen an die Gemeinden Bremerhaven und Bremen über Bedarfsindikatoren werden die Einwohnerzahlen der Stadtgemeinden herangezogen. Während die Einwohnerzahl der Stadtgemeinde Bremerhaven im maßgebenden Zeitraum 2015 - 2016 um 991 sank, stieg sie im gleichen Zeitraum in der Stadtgemeinde Bremen um 8.255, sodass sich das Verhältnis der Einwohnerzahlen zu Ungunsten Bremerhavens verschob.
- 47** Aufgrund der erheblichen Veränderungen der Rahmenbedingungen durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 wurde der kommunale Finanzausgleich grundlegend neu gestaltet (Gesetz über die

Finanzzuweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven vom 2. April 2019, Brem.GBl. S. 147):

- Die Schlüsselmasse für die Schlüsselzuweisungen wurde erhöht und deren Verteilung nach weiterentwickelten Bedarfsindikatoren neu geregelt.
 - Ein Steuerkraftausgleich zugunsten der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde eingeführt.
 - Das pädagogisch tätige nichtunterrichtende Personal an Schulen wird künftig vom Land finanziert.
- 48** Ein weiterer Baustein der Neugestaltung ist die Entschuldung der Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen. Diese Möglichkeit ist neu in § 6 FZG geregelt. Senat und Magistrat Bremerhaven schlossen eine Verwaltungsvereinbarung, mit der das Land Bremen sich verpflichtet, rd. 1,7 Mrd. € Schulden der Stadtgemeinde Bremerhaven zum 1. Januar 2020 zu übernehmen.
- 49** Aus einer Vorlage der Stadtkämmerei an den Magistrat vom 22. Januar 2019 geht hervor, dass sich aus der Novellierung des FZG für den Haushalt 2020 Mehreinnahmen in Höhe von rd. 59 Mio. € ergeben. Unter Berücksichtigung eines auszugleichenden Finanzierungsdefizits würden jedoch nur rd. 16 Mio. € als Handlungsspielraum bzw. Sicherheitsreserve zur Einhaltung der Schuldengrenze verbleiben. Zu berücksichtigen seien auch weitere Haushaltsbelastungen, wie die Finanzierung von Liquiditätssteuerungsmaßnahmen der Haushalte 2018/2019 sowie finanzielle Belastungen durch Schulneubauten.

2.1.3.2 Ausgabenerstattungen

- 50** Das Schulwesen hat das Land Bremen im Gegensatz zu anderen Ländern in die kommunale Zuständigkeit übertragen. Deshalb erstattete das Land den beiden Stadtgemeinden die laufenden Personalausgaben, die Versorgungsbezüge, die Beihilfen und die sonstigen Personalausgaben für das aktive und das ehemalige Lehrpersonal.

- 51** Auch Polizeiaufgaben sind in den kommunalen Zuständigkeitsbereich Bremerhavens übertragen worden. In Bremerhaven wird der Polizeivollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde wahrgenommen. Das Land erstattete Bremerhaven die Sach- und Personalausgaben nach Gegenrechnung bestimmter personalbezogener Einnahmen.
- 52** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ausgabenerstattungen des Landes an Bremerhaven nach dem FZG für das Haushaltsjahr 2017. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte für das Jahr 2016 abgebildet.

Ausgabenerstattungen für Polizei und Lehrpersonal, in €		
Zweckzuweisung	2017	2016
Personalkosten Polizei (6110/385 10)	38.937.828,80	37.460.230,00
Sachkosten Polizei (6110/385 03)	2.062.000,00	2.032.000,00
Investitionen Polizei (6110/385 05)	536.000,00	536.000,00
Personalkosten Lehrkräfte (6205/385 01)	111.146.000,00	107.929.530,00
Summe	152.681.828,80	147.957.760,00

- 53** Bei den Ausgabenerstattungen des Landes an Bremerhaven kam es in der Vergangenheit im Haushaltsverlauf und bei der Abrechnung der Haushalte zu Zahlungsdifferenzen, die jeweils im Folgejahr bereinigt wurden. Nach dem FZG soll die Steuerung des Ausgabeverhaltens nicht mehr über die Geldflüsse, sondern über gemeinsame Zielzahlvorgaben und Budgetvereinbarungen erfolgen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Erstattungen auch tatsächlich zu 100 % als Budget zufließen.
- 54** Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen und die Präsidentin des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen - Gemeindeprüfung - haben in einer Gemeinsamen Beratenden Äußerung nach § 88 Abs. 2 LHO zu den Finanzaufweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven für die Wahrnehmung von Landesaufgaben vom 31. Juli 2017 (s. Drs. 19/1188 und Drs. 19/558 S) eine Reihe von

Schwachstellen bei der gegenwärtigen Praxis der Zuweisung der Zweckmittel an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven festgestellt, die auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sind:

„Regelungen des Finanzausstattungsgesetzes sind unvollständig und unklar, die Verwaltungspraxis hat das Gesetz nicht immer beachtet. Bemessungsgrundlagen für eine Finanzausstattung, die sich an der verfassungsrechtlichen Pflicht zum Hinwirken auf gleichwertige Lebensverhältnisse in beiden Gemeinden des Stadtstaates orientiert, sind nicht in allen Bereichen hinreichend geklärt.“

Die Gemeinsame Beratende Äußerung enthält Empfehlungen an den Gesetzgeber, an den Senat und an den Magistrat.

- 55** Die seit Ende 2016 überfällige Neufassung des FZG fand erst im Jahr 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 statt (s. Tz. 47). Dabei wurden die Empfehlungen des Rechnungshofs und der Gemeindeprüfung überwiegend aufgenommen. Rechnungshof und Gemeindeprüfung haben angeregt, die Neuregelung in angemessener Zeit zu evaluieren und der Bürgerschaft über die Erfahrungen zu berichten.
- 56** Die nachfolgende Tabelle zeigt alle Zahlungen des Landes einschließlich Ausgabenerstattungen an Bremerhaven im Haushaltsjahr 2017, zu Vergleichszwecken sind auch die Zahlungen für das Jahr 2016 angegeben. Außerdem wird der Anteil der Landeszahlungen an den volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen ausgewiesen.

Zahlungen des Landes an Bremerhaven, in €, gerundet		
	2017	2016
Finanzzuweisungen nach FZG	137.942.207	142.550.614
Ausgabenerstattungen	152.681.829	147.957.760
Gesamt	290.624.036	290.508.374
volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	652.936.191	641.248.422
Anteil der Landeszahlungen an den volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen	44,5 %	45,3 %

- 57** Die Finanzzuweisungen und Ausgabenerstattungen des Landes Bremen betragen im Jahr 2017 rd. 290,6 Mio. € und lagen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Gemessen an den volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen ergab sich ein Anteil von rd. 44,5 %. Wie in den vergangenen Jahren wurde auch für das Jahr 2017 ein erheblicher Anteil aller Einnahmen Bremerhavens vom Land Bremen gezahlt.

2.1.4 Nettokreditaufnahme

- 58** Die Nettokreditaufnahme beschreibt den Grad der Neuverschuldung. Die nachstehende Tabelle zeigt die Differenz zwischen veranschlagter und tatsächlicher Nettokreditaufnahme. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte für das Jahr 2016 abgebildet.

Nettokreditaufnahme im Soll und Ist, in Mio. €, gerundet		
	2017	2016
veranschlagte Nettokreditaufnahme	69,5	77,2
tatsächliche Nettokreditaufnahme	47,3	54,7
Differenz	22,2	22,5

- 59** Im Haushaltsjahr 2017 betrug die tatsächliche Nettokreditaufnahme rd. 47,3 Mio. €. Damit lag sie rd. 22,2 Mio. € unter der veranschlagten Nettokreditaufnahme. Das entspricht in etwa der Größenordnung des Vorjahres.

2.2 Ausgaben

2.2.1 Volkswirtschaftliche Gesamtausgaben

- 60** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben nach dem Ist des Haushaltsjahres 2017. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus dem Jahr 2016 abgebildet.

Berechnung der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben, in €		
	2017	2016
Gesamtausgaben	763.495.730,64	747.201.902,09
abzüglich Tilgungsausgaben (Obergruppe 59)	55.010.003,58	47.730.819,04
abzüglich Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke (Obergruppe 91)	16.458.770,67	8.967.113,08
abzüglich Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (Obergruppe 96)	-	-
abzüglich Verrechnungen (Gruppe 980, 981)	155.740,36	238.314,79
volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	691.871.216,03	690.265.655,18

- 61** Gegenüber dem Vorjahr stiegen die volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben des Jahres 2017 um rd. 0,2 %. Die Höhe der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben ist abhängig von den vielfältigen und teils unvorhersehbaren Änderungserfordernissen, die unterjährig im Haushaltsverlauf entstehen.

2.2.2 Zinsausgaben

- 62** Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zinsausgaben der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2017. Zu Vergleichszwecken sind auch die Werte aus dem Jahr 2016 abgebildet.

Zinsausgaben, in €		
	2017	2016
Zinsausgaben an Sondervermögen (Gruppe 564)	2.365.580,75	2.478.880,84
Zinsausgaben an Kreditmarkt (Obergruppe 57)	49.906.046,25	51.631.124,82
Summe	52.271.627,00	54.110.005,66

- 63** Die von der Stadtgemeinde Bremerhaven zu zahlenden Zinsen sanken im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 um rd. 1,8 Mio. € auf rd. 52,3 Mio. €. Bereits im Vorjahr waren die Zinsausgaben um rd. 1,3 Mio. € auf rd. 54,1 Mio. € gesunken (im Übrigen s. Anlage 6).

2.2.3 Entwicklung der Ausgabearten

- 64** Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Ist-Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 in den letzten fünf Jahren entwickelten.

Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8, in Mio. €, gerundet					
Hauptgruppe	2017	2016	2015	2014	2013
4 (Personalausgaben)	293,6	284,1	271,7	259,7	248,6
5 (sächliche Verwaltungsausgaben)	140,7	134,9	134,9	125,3	122,4
6 (Ausgaben für Zuweisungen, Zuschüsse)	249,9	254,7	237,4	231,7	215,1
7 (Baumaßnahmen)	12,5	8,0	16,8	19,8	17,1
8 (sonstige Investitionsmaßnahmen)	43,0	48,5	34,2	89,7	47,8
Summe	739,7	730,2	695,0	726,2	651,0

65 Von einer Ausnahme im Jahr 2015 abgesehen stiegen die Gesamtausgaben bis zum Jahr 2017 kontinuierlich an. In den einzelnen Hauptgruppen entwickelten sich die Ist-Ausgaben in den letzten fünf Jahren wie folgt:

- Mit einem durchschnittlichen Anteil von rd. 38 % waren die Personalausgaben der größte Ausgabenblock. Sie stiegen von rd. 248,6 Mio. € (2013) auf rd. 293,6 Mio. € (2017). Der Bestand der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen stieg von rd. 3.985 im Jahr 2013 um rd. 320 Stellen auf rd. 4.305 im Jahr 2017.
- Die sächlichen Verwaltungsausgaben erhöhten sich von rd. 122,4 Mio. € (2013) auf rd. 140,7 Mio. € (2017).
- Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse stiegen von rd. 215,1 Mio. € (2013) auf rd. 249,9 Mio. € (2017). Mit durchschnittlich rd. 34 % stellten sie den zweitgrößten Ausgabenblock dar.
- Die Ausgaben für Baumaßnahmen sanken von rd. 17,1 Mio. € (2013) auf rd. 12,5 Mio. € (2017).
- Die sonstigen Investitionsausgaben lagen mit rd. 43,0 Mio. € im Jahr 2017 um rd. 4,8 Mio. € unter denjenigen des Jahres 2013 (rd. 47,8 Mio. €).

2.2.4 Laufende Rechnung

Die Differenz zwischen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnung ergibt das Betriebsergebnis. Dies ist die wesentliche Kennzahl, um den Zielerreichungsgrad auf dem Weg zu einem verfassungskonformen Haushalt beurteilen zu können. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Betriebsergebnisses der letzten fünf Jahre.

Entwicklung des Betriebsergebnisses, in Mio. €, gerundet					
	2017	2016	2015	2014	2013
Einnahmen	636,4	629,5	594,1	559,2	523,0
Ausgaben	631,9	629,0	601,4	581,1	554,5
Gewinn/Verlust	+ 4,5	+ 0,5	- 7,3	- 21,9	- 31,5

66 Das Betriebsergebnis für das Jahr 2017 war - wie bereits im Vorjahr - positiv. Von 1995 - 2015 hatte die Stadt Bremerhaven durchgehend Verluste erwirtschaftet.

2.3 Belastungsquoten

2.3.1 Zinsausgabenquote

- 67** Die Zinsausgabenquote bezeichnet das Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben. Im Jahr 2017 lag die Quote bei rd. 7,6 %, im Vorjahr bei rd. 7,8 % (im Übrigen s. Anlage 6).

2.3.2 Zinslastquote

- 68** Die Zinslastquote setzt die Zinsausgaben ins Verhältnis zu den volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen. Im Jahr 2017 lag die Quote bei rd. 8,0 %, im Vorjahr bei rd. 8,4 % (im Übrigen s. Anlage 7).

2.3.3 Zins-Steuer-Quote

- 69** Die Zins-Steuer-Quote verdeutlicht das Ausmaß der Zinsbelastung aus Krediten. Sie errechnet sich aus dem Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus originären Steuern und steuerähnlichen Abgaben der Hauptgruppe 0. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Quote in den letzten fünf Jahren, ergänzt um die bereinigte Zins-Steuer-Quote inklusive Zuweisungen nach dem FZG (im Übrigen s. Anlage 8).

Entwicklung der Zins-Steuer-Quote					
	Zinsausgaben, in Mio. €, gerundet	Einnahmen Hauptgruppe 0, in Mio. €, gerundet	Schlüssel-, Ergänzungszuweisungen des Landes, in Mio. €, gerundet	Zins-Steuer-Quote (Einnahmen Hauptgruppe 0), in %	Zins-Steuer-Quote (ber.) (Einnahmen Hauptgruppe 0 + Zuweisungen), in %
2013	54,3	99,5	120,2	54,6	24,7
2014	55,4	106,8	124,7	51,9	23,9
2015	55,4	109,5	132,3	50,6	22,9
2016	54,1	123,3	142,6	43,9	20,4
2017	52,3	128,7	137,9	40,6	19,6

- 70** Die Zins-Steuer-Quote lag im Jahr 2017 bei rd. 40,6 % (2016 rd. 43,9 %). Unter Berücksichtigung der nach dem FZG zufließenden Schlüssel- und

Ergänzungszuweisungen ergibt sich ein niedrigerer Wert. Bei dieser Berechnungsmethode lag die Quote im Jahr 2017 bei rd. 19,6 % (2016 rd. 20,4 %). Werden zusätzlich die Konsolidierungs- und Strukturhilfen berücksichtigt, verbesserte sich die Quote für das Jahr 2017 auf rd. 16,8 % (2016 rd. 17,5 %).

2.4 Schuldenstand

- 71 Die nachfolgende Tabelle zeigt den Schuldenstand der Stadt Bremerhaven jeweils am 31. Dezember der Jahre 2013 bis 2017.

Entwicklung des Schuldenstands der Stadt Bremerhaven, in Mio. €, gerundet	
Schuldenstand	
Schuldenstand am 31.12.2013	1.331,8
+ Kreditaufnahmen 2014	161,5
- Tilgungszahlungen 2014	39,4
Schuldenstand am 31.12.2014	1.454,0
+ Kreditaufnahmen 2015	97,2
- Tilgungszahlungen 2015	46,1
Schuldenstand am 31.12.2015	1.505,1
+ Kreditaufnahmen 2016	102,4
- Tilgungszahlungen 2016	47,7
Schuldenstand am 31.12.2016	1.559,8
+ Kreditaufnahmen 2017	102,3
- Tilgungszahlungen 2017	55,0
Schuldenstand am 31.12.2017	1.607,1

- 72 Der Schuldenstand der Stadt Bremerhaven hat sich weiter erhöht: Ausgehend vom Jahr 2013 stieg der Schuldenstand um rd. 275,3 Mio. € auf rd. 1.607,1 Mio. € zum 31. Dezember 2017.

II Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2017

1 Rechtliche Grundlagen und Verfahren

- 73** Der Prüfungsauftrag des Rechnungsprüfungsamts Bremerhaven (RPA) leitet sich ab aus § 118 Abs. 3 LHO, § 67 Abs. 1 VerfBrhv sowie § 2 des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Rechnungsprüfungsordnung - RPrO). Nach § 67 Abs. 2 VerfBrhv i. V. m. § 3 RPrO erstreckt sich die Prüfung der Haushaltsrechnung auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.
- 74** Das RPA erstellt nach § 67 Abs. 3 VerfBrhv und § 6 RPrO seinen jährlichen Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung. Der Bericht ermöglicht dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss die Prüfung und Beratung der Haushaltsrechnung. Außerdem dient er der Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die Prüfungstätigkeit des RPA.
- 75** Der Magistrat nahm den Schlussbericht des RPA und die dazu abgegebenen Stellungnahmen am 3. Juli 2019 zur Kenntnis (s. Beschl.-Nr. 605). Er bat die Stadtkämmerei, die Unterlagen nach § 68 VerfBrhv zur weiteren Prüfung und Beratung an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss weiterzuleiten.
- 76** Der Finanz- u. Wirtschaftsausschuss befasste sich am 11. September 2019 mit dem Schlussbericht und bat nach § 69 VerfBrhv die Stadtkämmerei um Weiterleitung an die überörtliche Gemeindeprüfung (s. Beschluss zu TOP 3). Die Stadtkämmerei hat die überörtliche Gemeindeprüfung mit Schreiben vom 13. September 2019 gebeten, die Prüfung nach Art. 147 LV i. V. m. §§ 15 ff. des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen durchzuführen.

2 Zu einzelnen Punkten des Schlussberichts

2.1 Mündelverwaltung

- 77** Regelmäßig wurde in den Schlussberichten des RPA in den letzten Jahren über die Verwaltung des Mündelvermögens im Amt für Jugend, Familie und Frauen berichtet.
- 78** Die überörtliche Gemeindeprüfung hatte zuletzt in ihrem Bericht zu den Haushaltsjahren 2013/2014 (vgl. Tz. 99 - 108) darauf verwiesen, dass sowohl das RPA als auch das Amt für Jugend, Familie und Frauen übereinstimmend festgestellt hätten, das Mündelvermögen sei kein eigenes Vermögen der Stadt. Somit könne sich die Prüfungszuständigkeit des RPA nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 RPrO nicht auf den materiell-rechtlichen Bereich des Vormundschafts- und Betreuungsrechts richten, wohl aber auf die Frage der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.
- 79** Das RPA berichtete in den Tz. 47 - 56 des Schlussberichts 2017 darüber, dass eine Prüfung des Mündelvermögens im Jahr 2017 bisher nicht zustande gekommen sei, da vom Amt für Jugend, Familie und Frauen nur unzulängliche Unterlagen zur Verfügung gestellt worden seien. Offenbar bestehen zwischen den beteiligten Dienststellen über die grundlegende Einschätzung der Rechtslage hinaus doch weiterhin unterschiedliche Auffassungen betreffend die Prüfungsrechte des RPA.
- 80** Ein Stellungnahme des Rechts- und Versicherungsamtes zur Rechtslage soll nunmehr eine praktikable Lösung ermöglichen. Die überörtliche Gemeindeprüfung bittet um möglichst zügige Klärung.

2.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement

- 81** In den Tz. 159 - 175 des Schlussberichts 2017 stellte das RPA Überlegungen zur Verbesserung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements an. Es schlug vor, eine zentrale, vom Personalamt unabhängige Stelle einzurichten, die alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement übernehmen könnte. Eine zentrale Stelle könne

sich intensiver mit dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement auseinandersetzen und Netzwerke aufbauen. So ließe sich ggf. eine größere Akzeptanz bei den Betroffenen erzielen, da die Zuständigkeit nicht mehr bei der personalführenden Stelle läge.

- 82** Die Gemeindeprüfung begrüßt grundsätzlich Überlegungen zur Weiterentwicklung des Betrieblichen Eingliederungsmanagement. Als ein Baustein des Betrieblichen Gesundheitsmanagements kann das Eingliederungsmanagement dazu beitragen, die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit von lange erkrankten Beschäftigten wiederherzustellen bzw. dauerhaft zu erhalten. Unabhängig von der gewählten Organisationsform ist es deshalb entscheidend, dass Aufgaben des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von Personen übernommen werden, die von Beschäftigten, Führungskräften und Interessenvertretungen gleichermaßen akzeptiert werden.

2.3 Rücklagen

- 83** Die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 verweist - wie in den Vorjahren - zur Bildung von Rücklagen und Entnahmen aus ihnen auf eine Rücklagenrichtlinie. Danach dürfen am Ende eines jeden Haushaltsjahres nicht ausgeschöpfte Budgetsalden im Rahmen der vorhandenen Gesamtliquidität Rücklagen zugeführt werden, soweit der von der Föderalismuskommission festgelegte Finanzierungssaldo eingehalten wird.
- 84** Neben zentralen Rücklagen für besondere Zwecke gibt es dezentrale Spezialrücklagen, kapitelbezogene Rücklagen, eine Drittmittelrücklage sowie eine Allgemeine Ausgleichsrücklage. Rücklagen dürfen nach der Richtlinie auch zur Finanzierung von nicht im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben herangezogen werden. Das RPA berichtete in seinem Schlussbericht in den Tz. 219 - 383 über die Entwicklung der verschiedenen Rücklagen.
- 85** In den letzten Jahren erhöhte sich der Rücklagenbestand stetig. Von rd. 29,3 Mio. € am Ende des Jahres 2013 stiegen die Rücklagen auf rd. 43,3 Mio. € am Ende des Jahres 2017. Allein im Haushaltsjahr 2017 wuchs der Bestand um rd. 8,4 Mio. €.

- 86** Der kapitelbezogenen Rücklage wurden beim Abschluss des Haushaltsjahres 2017 Mittel in Höhe von rd. 10,5 Mio. € zugeführt. Die Stadtkämmerei (Kapitel 6925) hat die Zuführung von insgesamt rd. 6,2 Mio. € beantragt. Die Mittel dienen der Finanzierung temporärer Schulneubauten im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verpflichtung der Stadt Bremerhaven hinsichtlich der Schaffung von ausreichend Schulraum (2,2 Mio. €) und verschiedener Projekte und Maßnahmen des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien (4 Mio. €), die zu einem späteren Zeitpunkt kassenwirksam werden.
- 87** Das Instrument der Rücklagenbildung erhöht die Flexibilität bei der Haushaltsbewirtschaftung und kann sinnvoll bei der Bewirtschaftung der Budgetbereiche, bei Drittmittelfinanzierungen sowie für den Umgang mit Haushaltsresten sein. Die Gemeindeprüfung weist darauf hin, dass die Bildung von Rücklagen Auswirkungen auf den Finanzbedarf der Stadtgemeinde Bremerhaven hat. Die Bildung von neuen Rücklagen belastet den Haushalt. Letztendlich sind Rücklagen in einem nicht ausgeglichenen Haushalt als kreditfinanziert anzusehen. Bei der weiteren Bildung bzw. Inanspruchnahme von Rücklagen empfiehlt die Gemeindeprüfung, die Auswirkungen auf die Nettokreditaufnahme und auf die Einhaltung des von der Föderalismuskommission festgelegten Finanzierungssaldos stärker zu berücksichtigen.

2.4 Jahresabschluss Seestadt Immobilien

- 88** Das RPA berichtete in den Tz. 456 - 509 des Schlussberichts 2017 über die von der Stadt Bremerhaven nach § 26 Abs. 1 und 2 LHO eingerichteten Wirtschafts- und Eigenbetriebe sowie über die Beteiligung der Stadt Bremerhaven an privatrechtlichen Unternehmen nach § 65 ff. LHO. Neben allgemeinen Ausführungen stellte das RPA ausgewählte Kennzahlen zu den Aufgaben der Betriebe und Beteiligungen dar und bewertete die Jahresabschlüsse.
- 89** Ein Wirtschaftsbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO ist Seestadt Immobilien. Der Betrieb hat die Aufgabe, städtische und städtisch genutzte Gebäude und

Liegenschaften den Ämtern und Einrichtungen des Magistrats der Stadt Bremerhaven im notwendigen Umfang zweckentsprechend betriebsbereit zur Verfügung zu stellen, wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten sowie im notwendigen Umfang fortschreitend zu sanieren.

- 90** Der Jahresabschluss 2017 von Seestadt Immobilien wies einen Jahresfehlbetrag von rd. 3 Mio. € aus. Bereits im Vorjahr hatte sich für den Wirtschaftsbetrieb ein Fehlbetrag von rd. 2 Mio. € ergeben. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag erhöhte sich im Jahr 2017 auf rd. 4 Mio. €. Das RPA führte im Schlussbericht aus, die allgemeinen Kostensteigerungen könnten aktuell nicht durch die Zuschüsse der Stadt Bremerhaven gedeckt werden. Ein Ausgleich durch zusätzliche Finanzmittel sei in absehbarer Zeit vorzusehen.
- 91** Die Gemeindeprüfung gibt zu bedenken, dass fehlende Finanzaufweisungen an Seestadt Immobilien nicht dazu führen dürfen, dass der Wirtschaftsbetrieb in seiner Treuhandfunktion für das Immobilienvermögen vorleistungskritische Probleme gestellt wird. Außerdem bleibt vorrangig zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten zum Ausgleich des Fehlbetrags in Betracht gezogen werden könnten, bevor Finanzmittel der Stadtgemeinde Bremerhaven zum Einsatz kommen müssen.

III Sonstige Anmerkungen

1 Haushaltssicherungskonzept

- 92** Im Senatsbeschluss vom 1. November 2016 (s. Anlage 3) zur Genehmigung des Haushalts 2017 wurde die Stadt Bremerhaven vom Senat aufgefordert, bis zum Jahresende 2016 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das die Eigenbeiträge der Stadt zur Einhaltung der Defizitobergrenze ab 2017 darstellt. Die Gemeindeprüfung hatte bereits in ihrem Bericht über die Prüfung der Haushaltsjahre 2013/2014 über das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2016 berichtet (vgl. Tz. 109 - 117).
- 93** Im März 2016 hatte die voraussichtliche Nichteinhaltung der Defizitobergrenze in Bremerhaven den Senat veranlasst, die Beteiligung Bremerhavens an einem Landesprogramm zur Haushaltssicherung vorzusehen. Das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven schlossen eine Verwaltungsvereinbarung ab, die etwaige Hilfen nach dem FZG an die Vorlage eines genehmigten Haushaltsplans einschließlich eines Haushaltssicherungskonzepts knüpfte.
- 94** Die Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzepts mit 35 Maßnahmen wurde schließlich in den Sitzungen des Magistrats am 16. November 2016 sowie der StVV am 1. Dezember 2016 beschlossen. Die Stadtkämmerei hat darauf verwiesen, dass sich das Konzept auf den Doppelhaushalt 2016/2017 bezog und es somit kein eigenständiges Konzept für das Haushaltsjahr 2017 gegeben habe. Die Effekte des Haushaltssicherungskonzepts für das Jahr 2017 seien dem Sanierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen vom April 2018 an den Stabilitätsrat zu entnehmen.
- 95** Bei der Genehmigung der Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 forderte der Senat die Stadt Bremerhaven erneut auf, darzustellen, mit welchen Maßnahmen die Eigenbeiträge der Stadt zur Einhaltung der Defizitobergrenze ab 2018 sichergestellt werden. Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2018/2019 wurden deshalb z. B. die Haushaltsan-

sätze ab 2018 grundsätzlich auf der Basis der Ansätze für 2017 fortgeschrieben. Außerdem war dem Eckwerte-Entwurf für die Haushaltsaufstellung 2018/2019 eine Übersicht zum Stand der Umsetzung des Haushalts-sicherungskonzepts 2016 beigefügt.

- 96** Die Gemeindeprüfung hält es für geboten, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven auch bei künftigen Verfahren zur Aufstellung der Haushalte darstellt, mit welchen Maßnahmen ein mögliches Haushaltsdefizit verringert werden kann. Entlastende Effekte im Haushaltsvollzug lassen sich insbesondere durch frühzeitige haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen erreichen. Die Gemeindeprüfung empfiehlt den Prozess der Aufgabenkritik zu verstetigen, um so weitere Bereiche identifizieren zu können, die haushaltsentlastende Effekte erwarten lassen.

2 Schuldenbremse ab dem Jahr 2020

- 97** Am 30. Januar 2015 wurde mit Art. 131a LV die in Art. 109 Abs. 3 GG normierte sog. Schuldenbremse (Beschränkung der strukturellen Nettoneuverschuldung) in die Landesverfassung übernommen. Danach sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Nach Art. 131b LV kann für die Haushaltsjahre bis zum 31. Dezember 2019 im Rahmen der Konsolidierungsverpflichtung von Art. 131a Abs. 1 LV abgewichen werden.
- 98** Für die nähere Ausgestaltung der Verfassungsbestimmungen nach Art. 131a Abs. 6 LV wurde im Mai 2019 das „Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung - Ausführung des Artikels 131a der Landesverfassung“ vom Senat verkündet (Brem.GBl. S. 355 ff.). Es ändert und ergänzt die bisherigen Regelungen in § 18 LHO mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich nach dem geänderten § 18 Abs. 1 LHO die Planung und der Vollzug des Haushalts an der sog. strukturellen Nettokreditaufnahme als neu eingeführter Steuerungsgröße aus. Die neue Norm des § 18d LHO verpflichtet - ähnlich wie § 18a der bisher geltenden LHO-Fassung - ab dem Haushaltsjahr 2020 das Land und die

beiden Stadtgemeinden, die Sanierungsverpflichtungen einzuhalten. Näheres hierzu soll eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Stadtgemeinden regeln, die derzeit erarbeitet wird.

- 99** Im Zuge der einfachgesetzlichen Umsetzung der Schuldenbremse wurde seitens des Magistrats der Stadt Bremerhaven darum gebeten, § 118 Abs. 4a Satz 2 der geltenden LHO anlässlich der Gesetzesänderung zu streichen. Nach dieser Bestimmung soll die Aufsichtsbehörde den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite nur insoweit genehmigen, als die Steigerung der volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben dem Zuwachs der volkswirtschaftlichen Gesamteinnahmen entspricht und der Haushaltsplan für das Antragsjahr sowie die Finanzplanung für das Folgejahr für die laufende Rechnung keinen Fehlbetrag ausweisen.
- 100** Die Regelung des § 118 Abs. 4a Satz 2 ist auch nach Auffassung der Gemeindeprüfung nicht zielführend. Sie legt nicht ausdrücklich fest, wie die volkswirtschaftlichen Einnahmen und Ausgaben definiert und nach welchem Berechnungsschema die Daten zu ermitteln sind. Zudem lagen seit Inkrafttreten des § 118 Abs. 4a LHO oftmals die Genehmigungsvoraussetzungen für die Kreditaufnahme nicht vor. Weil die Regelung jedoch Spielräume belässt, durfte die Aufsichtsbehörde - wie auch zuletzt im Haushaltsjahr 2017 - den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite trotz Fehlbeträgen in den jeweiligen Folgejahren genehmigen (s. Tz. 28-33). Darüber hinaus gelten über § 18 LHO - auch nach der Neugestaltung ab dem Jahr 2020 - bereits generelle Regelungen für die Begrenzung der Kreditaufnahme (s. Tz. 98).
- 101** Aus den genannten Gründen hält die überörtlichen Gemeindeprüfung es für sinnvoll, die Regelung des § 118 Abs. 4a LHO zu modifizieren. Das Finanzressort hat mitgeteilt, eine Änderung dieser Vorschrift sei im Rahmen des parallelen Gesetzgebungsvorhabens zur Novellierung der LHO beabsichtigt.

3 Gehaltsabrechnung für das aus Landesmitteln finanzierte Personal

- 102** Der Senat der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven vereinbarten am 11. März 2016 u. a., die Gehaltsabrechnung für das aus Landesmitteln finanzierte Personal (Polizei und Lehrkräfte) vom Landeseigenbetrieb Performa Nord durchführen zu lassen. Dies hätte eine Verbesserung des Controllings und der Haushaltssteuerung zur Folge. Außerdem sollte die Übernahme von Aufgaben des Personal-Services durch Performa Nord ausgearbeitet werden, um weitere Synergieeffekte zu erzielen.
- 103** Zuvor hatte der Magistrat der Stadt Bremerhaven die Übertragung der Gehaltsabrechnung auf Performa Nord zunächst abgelehnt. In der Diskussion waren mehrere Kosten-Nutzen-Analysen betrachtet worden, die zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme kamen.
- 104** Nachdem der Gesamtpersonalrat in Bremerhaven den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung abgelehnt hatte, wurde das beabsichtigte Verfahren aufgrund eines Beschlusses der Einigungsstelle im Jahr 2017 modifiziert: Performa Nord solle alle rechtswirksamen Entscheidungen in diesem Zusammenhang nicht in eigener Zuständigkeit treffen, sondern lediglich die Entscheidung durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven vorbereiten.
- 105** Auch die daraufhin neu erarbeitete Verwaltungsvereinbarung lehnte der Gesamtpersonalrat ab und rief nach einer Entscheidung der Einigungsstelle das Verwaltungsgericht an. Schlussendlich stellte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 4. Dezember 2018 die Unwirksamkeit des Einigungsstellenbeschlusses fest, da die Übertragung der Aufgaben der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfe. Der Magistrat beschloss daraufhin, die Angelegenheit ruhen zu lassen und auf eine Weiterverfolgung der Aufgabenübertragung zu verzichten.

106 Die Gemeindeprüfung hält die Übertragung der Gehaltsabrechnung für das aus Landesmitteln finanzierte Personal an Performa Nord als zentralen Dienstleister und damit die Nutzung von Synergieeffekten - den Nachweis der Wirtschaftlichkeit vorausgesetzt - für sinnvoll. Sie regt deshalb an, dass der Magistrat seine Entscheidung nochmals überprüft und das Ergebnis transparent begründet.

Die überörtliche Prüfung für das Haushaltsjahr 2017 ist damit beendet.

Die Präsidentin des Rechnungshofs
- Gemeindeprüfung -



Bremen, 19. Dezember 2019

Sokol

Anlage 1: Wesentliche Daten aus Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Haushaltsjahr 2017 (Soll)		
	2017	Vorjahr
Haushaltsvolumen	767.368.160 €	743.991.460 €
Verpflichtungsermächtigungen	2.000.000 €	2.000.000 €
Bruttokreditaufnahme (§ 4 Abs. 1 Haushaltssatzung)	125.677.000 €	124.919.000 €
Nettokreditaufnahme (Bruttokreditaufnahme abzüglich veranschlagter Tilgungen)	69.499.450 €	77.187.580 €
Bruttoinvestitionen	64.305.980 €	65.407.670 €
Investitionszuschüsse	16.037.400 €	14.314.400 €
Nettoinvestitionen (= Kredithöchstgrenze nach § 18 Abs. 1 LHO)	48.268.580 €	51.093.270 €
Unterschreitung der gesetzl. Höchst- grenze der Nettokreditaufnahme	21.230.870 €	26.094.310 €
Höchstbetrag der Kassenverstärkungs- kredite	90.000.000 €	90.000.000 €
volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	711.190.610 €	696.260.040 €
volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	641.691.160 €	619.072.460 €
Einnahmen der laufenden Rechnung	625.653.760 €	604.758.060 €
Ausgaben der laufenden Rechnung	630.955.760 €	615.648.480 €
Unterdeckung	- 5.302.000 €	- 10.890.420 €
Stellen gemäß Stellenplan:	4.305,044	4.302,044
davon Beamtinnen und Beamte	1.874,981	1.874,981
davon Angestellte	2.030,886	2.027,886
davon Arbeiterinnen und Arbeiter	399,177	399,177
Hebesatz Grundsteuer A	250 %	250 %
Hebesatz Grundsteuer B	645 %	645 %
Hebesatz	460 %	460 %

Anlage 2: Haushaltsvolumen und Stellen

Entwicklung von Haushaltsvolumen und Stellen				
Jahr	Haushaltsvolumen in €	Veränderung in %	Gesamtzahl der Stellen	Veränderung in %
2008	537.509.000	3,0	3.788,859	0,2
2009	539.383.280	0,4	3.788,859	-
2010	573.302.470	6,3	3.850,622	1,6
2011	608.826.570	6,2	3.897,341	1,2
2012	626.127.370	2,8	3.939,106	1,1
2013	639.468.570	2,1	3.985,306	1,2
2014	662.137.530	3,5	3.944,145	- 1,0
2015	667.748.850	0,9	3.944,145	-
2016	743.991.460	11,4	4.302,044	9,1
2017	767.368.160	3,1	4.305,044	0,1

Anlage 3: Senatsbeschluss vom 1. November 2016

Der Senat hat die erforderliche Genehmigung für den Haushalte 2017 aufgrund der Vorlage vom 21. Oktober 2016 wie folgt erteilt:

- „1. Der Senat stellt entsprechend der Vorlage 893/19 die Nichteinhaltung der Grenze des § 18 Abs. 1 LHO (Begrenzung der Nettokreditaufnahme auf die Höhe der Nettoinvestitionen) in den Haushaltssatzungen 2016 und 2017 der Stadt Bremerhaven und deren Begründbarkeit durch die anhaltende Haushaltsnotlage der Stadt fest.
2. Der Senats beschließt, die Überschreitung der Defizitobergrenze in Bremerhaven im Jahr 2016 (9,2 Mio. €) nicht als Verstoß gegen die innerbremischen Sanierungsauflagen und als Grund für die Nichtweiterleitung der auf Bremerhaven entfallenden Anteile der Konsolidierungshilfen zu werten.
3. Der Senat fordert die Stadt Bremerhaven auf, bis zum Jahresende 2016 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das die Eigenbeiträge der Stadt zur Einhaltung der Defizitobergrenze ab 2017 darstellt, und trifft eine Entscheidung über den Jahresabschluss 2017 im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des Konsolidierungskurses unter Berücksichtigung der Effekte dieses Programmes.
4. Der Senat genehmigt nach § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO die Haushaltssatzungen 2016 und 2017 hinsichtlich
 - der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen,
 - der Gesamtbeträge der Kredite,
 - der Höchstbeträge der Kassenverstärkungskredite sowie der Höhe der Steuersätze (Hebesätze).
5. Der Senat bittet die Stadt Bremerhaven vor dem Hintergrund der inzwischen für das Land angepassten zu hohen Flüchtlingsprognosen, die um 2,643 Mio. € (2016) bzw. 2,655 Mio. € (2017) zu hohe Veranschlagung der erwarteten Landeszahlungen für flüchtlingsbezogene Mehrausgaben im Haushaltsvollzug auf die Höhe der tatsächlichen Ansprüche zu reduzieren.“

Anlage 4: Kreditaufnahmegrenzen

Entwicklung der Kreditaufnahmegrenzen, in Mio. €, gerundet					
Jahr	Brutto- investitionen *)	Netto- investitionen *)	Nettokredit- aufnahme *)	Überschrei- tung Brutto- investitionen	Überschreitung Netto- investitionen
2008	73,2	59,7	92,6	19,4	32,9
2009	68,6	58,6	86,6	18,0	28,0
2010	72,1	60,1	109,9	37,8	49,8
2011	42,4	29,8	106,0	63,6	76,2
2012	54,3	38,9	81,9	27,6	43,0
2013	60,9	45,3	80,8	19,9	35,5
2014	54,2	41,8	65,0	10,8	23,2
2015	50,4	38,7	51,2	0,8	12,5
2016	65,4	51,1	77,2	11,8	26,1
2017	64,3	48,3	69,5	5,2	21,2

*) Haushaltsansätze ohne Nachtragshaushalte.

Anlage 5: Wesentliche Daten aus der Haushaltsrechnung

Haushaltsjahr 2017 (Ist), in €		
	2017	Vorjahr
Einnahmen		
volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen	652.936.191,49	641.248.422,02
Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	128.686.403,81	123.267.139,89
Finanzzuweisungen nach dem FZG	137.942.206,56	142.550.614,12
davon Schlüsselzuweisungen	101.842.206,56	106.450.614,12
davon Ausgleichszuweisungen	-	-
davon Ergänzungszuweisungen	36.100.000,00	36.100.000,00
Zweckzuweisungen (Polizei, Schulen)	152.681.828,80	147.957.760,00
Konsolidierungshilfen	31.109.220,00	31.109.220,00
Strukturhilfen	12.900.000,00	12.900.000,00
Nettokreditaufnahme	47.289.996,42	54.669.180,96
Ausgaben		
volkswirtschaftliche Gesamtausgaben	691.871.216,03	690.265.655,18
Zinsausgaben	52.271.627,00	54.110.005,66
Schuldenstand		
Schuldenstand am 31. Dezember	1.607.097.838,86	1.559.807.842,44

Anlage 6: Zinsausgabenquote

Entwicklung Zinsausgabenquote			
Jahr	volkswirtschaftliche Gesamtausgaben, in €	Zinsausgaben, in €	Zinsausgabenquote, in %
2008	512.920.537	46.198.923	9,0
2009	529.757.300	44.504.465	8,4
2010	603.912.988	48.605.335	8,0
2011	585.754.304	54.772.079	9,3
2012	602.649.132	53.968.663	8,9
2013	623.331.245	54.310.340	8,7
2014	694.628.420	55.364.817	8,0
2015	656.570.823	55.426.073	8,4
2016	690.265.655	54.110.006	7,8
2017	691.871.216	52.271.627	7,6

Anlage 7: Zinslastquote

Entwicklung Zinslastquote			
Jahr	volkswirtschaftliche Gesamteinnahmen, in €	Zinsausgaben, in €	Zinslastquote, in %
2008	438.778.992	46.198.923	10,5
2009	443.096.364	44.504.465	10,0
2010	457.182.937	48.605.335	10,6
2011	501.437.865	54.772.079	10,9
2012	530.203.962	53.968.663	10,2
2013	542.515.648	54.310.340	10,0
2014	578.921.360	55.364.817	9,6
2015	610.826.954	55.426.073	9,1
2016	641.248.422	54.110.006	8,4
2017	652.936.191	52.271.627	8,0

Anlage 8: Zins-Steuer-Quote

Entwicklung Zins-Steuer-Quote		
Jahr	Zins-Steuer-Quote, in %	bereinigte Zins-Steuer-Quote *) in %
2008	51,9	23,4
2009	50,4	23,5
2010	57,1	25,7
2011	57,2	26,2
2012	54,5	25,3
2013	54,6	24,7
2014	51,9	23,9
2015	50,6	22,9
2016	43,9	20,4
2017	40,6	19,6

*) unter Berücksichtigung von Schlüssel-, Ergänzungs- und sonstigen Zuweisungen sowie Ausgleich von Einnahmeausfällen (Kfz-Steuer und LKW-Maut)